

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) der Firma Kreisel Electric GmbH

1. Zur Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Begriffserklärungen:

1.1. Die Firma Kreisel Electric GmbH (in weiterer Folge nur kurz „Kreisel“ genannt) schließt ihre Verträge ausschließlich unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge kurz „AEB“). Diese AEB gelten für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der Fa. Kreisel und dem Erbringer einer Leistung(en) oder/und dem Lieferanten.

1.2. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn ausdrücklich nur von unseren Bedingungen (der Fa. Kreisel) auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Sollte der Vertragspartner eine gleich lautende Bestimmung in den AGB oder in den AEB haben, so nimmt er hiermit zur Kenntnis und bestätigt mit der Annahme des Auftrages, dass nur diese AEB bzw. AGB der Fa. Kreisel Geltung haben. Die AGB oder Formblätter der Gegenseite werden ausdrücklich nicht anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie die Fa. Kreisel kannte oder nicht, ob die Fa. Kreisel ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Bedingungen der AGB oder der AEB der Fa. Kreisel stehen oder nicht. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge sowie für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten oder dem Erbringer einer Leistung, ohne dass es in jedem Einzelfall einer erneuten Übersendung bedarf.

1.3. Der Erbringer von Leistungen oder der Lieferant wird in diesen AEB als „Lieferant“ bezeichnet, und zwar unabhängig davon, wie dieser gegenüber der Fa. Kreisel auftritt (z.B. in seiner Tätigkeit in einer Anfragebeantwortung an die Fa. Kreisel, der Erstellung von Angeboten oder in seiner Funktion als Verkäufer, Dienstleister oder Werkunternehmer). Unter dem Begriff „Lieferung“ versteht sich das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige Leistungen (Nebenleistungen), einschließlich sämtlicher Beratungs- oder Aufklärungsgespräche oder auch Montageleistungen, ebenso die Erfüllung jeglicher Rechtsgeschäfte. Als Ware wird somit der Gegensand der Lieferung verstanden, aber auch – wie oben ausgeführt – Nebenleistungen, Beratungs- oder Montageleistungen etc.

1.4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Sollte es zu Abweichungen von diesen AEB kommen, so sind sie nur dann gültig, wenn dies zwischen den Parteien (sprich also der Fa. Kreisel und dem Lieferanten) ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2. Wirksamkeit eines Vertrages (Entstehung des Rechtsgeschäftes) und mögliche Änderung seines/des Inhaltes:

2.1. Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald dem Lieferanten auf ein Angebot die Zustimmung der Fa. Kreisel (Annahme, Auftragsbestätigung) zugeht oder im Falle einer

Bestellung der Fa. Kreisel die Zustimmung des Lieferanten zugeht. Als Zustimmung gilt auch, sobald der Lieferant mit der Ausführung des Rechtsgeschäftes beginnt.

2.2. Sollte nach einer Bestellung durch die Fa. Kreisel der Lieferant bei seiner Annahme Ergänzungen oder Abweichungen vornehmen, so gelten diese als nicht wirksam, es sei denn, der Lieferant weist ausdrücklich in fetter Schrift und hervorgehoben auf diese Ergänzungen oder Änderungen hin. Das Zustandekommen dieser möglichen Änderungen oder Ergänzungen des Rechtsgeschäftes bedarf daher der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Fa. Kreisel. Die lediglich Annahme der Lieferung durch die Fa. Kreisel stellt daher keine wirksame Zustimmung dar.

2.3. Bei Stellung eines Angebotes durch den Lieferanten und Abweichung in der Annahme durch die Fa. Kreisel im Zuge der Auftragsbestätigung gilt die Abweichung zum Angebot als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung, widerspricht.

2.4. Solange der Lieferant seine Verpflichtung noch nicht vollständig erfüllt hat, ist die Fa. Kreisel jederzeit berechtigt, Änderungen einschließlich der Änderungen der Ware oder der Leistung zu verlangen. Dies wäre nur dann nicht möglich, sofern dies dem Lieferanten komplett unzumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand für den Lieferanten unangemessen unberücksichtigt würden.

3. Vorschriften hinsichtlich Schutz (Schutzvorschriften und Informationen):

3.1. Der Lieferant hat selbstverständlich sämtliche nationalen und internationalen sicherheitsrelevanten Vorschriften als auch öffentlich-rechtliche und Umweltvorschriften in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung einzuhalten (so z.B. die der Batterierichtlinie RL 2006/66/EG inklusive Änderungen und der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, insbesondere sind Stoffverbote und Beschränkungen, wie jene aus der ROHS Richtlinie 2011/65/EU und der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII, Anhang XIV einzuhalten, wobei den daraus resultierenden Verpflichtungen nachzukommen ist. Weiters die Verpackungsrichtlinie RL 94/62/EG). Unter anderem sind einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise aus der REACH Verordnung, Artikel 33 „Informationspflicht über besorgniserregende, gefährliche Stoffe, Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen“ ohne Verrechnung gegenüber der Fa. Kreisel mitzuliefern. Handelt es sich bei der Ware um Elektrogeräte im Sinne der ROHS Richtlinien 2011/65/EU und WEEE RL 2012/19/EU, so haben diese den darin enthaltenen Vorschriften zu entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Fa. Kreisel sämtliche nützlichen und notwendigen Informationen über die zu liefernde Ware oder zu erbringende Leistung zu geben, sodass die Fa. Kreisel die Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt

ermöglich wird. Vor allem handelt es sich bei solchen Informationen insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, um Hinweise in Bezug auf Verpackung, der Lagerung, dem Transport und der Verwendung und natürlich auch der Abfallbeseitigung. Sollten der Fa. Kreisel durch die Nichtweitergabe solcher Informationen Schäden entstehen, so hat der Lieferant die Fa. Kreisel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.2. Der Lieferant verpflichtet sich auch zur Übernahme der Verpflichtung zur Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, und zwar unabhängig davon, ob die Fa. Kreisel der Letztnutzer ist oder auch nicht. Der Lieferant erfüllt somit die den Hersteller treffende Verpflichtung. Sofern nach den Abfallwirtschaftsgesetzen des Bundes oder der Länder Entsorgungsverpflichtungen bestehen, so übernimmt der Lieferant diese Entsorgungsverpflichtungen. Sofern die Fa. Kreisel – unabhängig davon, ob die Fa. Kreisel dazu eine eigene gesetzliche Verpflichtung trifft oder nicht – diese Verpflichtungen des Lieferanten erfüllt oder übernimmt, so hat der Lieferant der Fa. Kreisel die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen oder diese vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Angebote (Offerte), Bestellungen oder Kostenvoranschläge:

4.1. Angebote (Offerte) oder Anfragen der Fa. Kreisel zum Abschluss eines Vertrages (eines Rechtsgeschäftes) gelten nur dann als eine verbindliche Bestellung, wenn sie schriftlich erfolgen, die Ware oder Leistung bestimmt beschrieben und darin zum Ausdruck gebracht wird, dass die Fa. Kreisel sich daran binden will. Selbst für diesen Fall ist allerdings die Fa. Kreisel bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zum unentgeltlichen Widerruf berechtigt.

4.2. Mangels anderer Vereinbarung sind an die Fa. Kreisel gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebots entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Fa. Kreisel ist weder zur Aufbewahrung noch zur Rücksendung des Angebotes oder der beigefügten Unterlagen verpflichtet.

4.3. Verpflichtungen des Lieferanten:

Der Lieferant hat alle in der Bestellung der Fa. Kreisel enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Bedingungen und Vorgaben, sonstige Beschreibungen, ausdrücklichen Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genauestens zu prüfen und unverzüglich zu warnen, wenn sie fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen der Fa. Kreisel stehen, den vertragsgemäßen Erfolg der Lieferung herbeizuführen. Zudem hat der Lieferant auch ausdrücklich davor zu warnen, sofern gesetzliche Verpflichtungen verletzt werden könnten.

5. Inhalt der Lieferung oder Leistung:

5.1. Der Inhalt der Lieferung oder Leistung ist nur dann vertragsgemäß,

- wenn er den vereinbarten Vorgaben entsprechend hergestellt bzw. ausgeführt wurde und
- wenn er sich für die Zwecke eignet, für die der Inhalt der Lieferung oder Leistung gewöhnlich gebraucht wird und
- wenn er sich für den bestimmten Zweck eignet, der dem Lieferanten ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde und

- wenn er nach den allgemein zugänglichen, neuesten Regeln der Technik und der Wissenschaft den berechtigten Sicherheitserwartungen der Fa. Kreisel und seiner Kunden zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum entspricht und
- wenn er den öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also vor allem den nationalen Gesetzen, Verordnungen und internationalen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt entspricht und
- wenn er frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.

5.2. Sofern der Inhalt der Lieferung vertragsgemäß eine Maschine ist, so verpflichtet sich der Lieferant, eine Belieferung der Fa. Kreisel mit Ersatzteilen für diese Maschinen oder mit Teilen, die als Austauschteile eingesetzt werden sollen, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Kündigung des Inhalts der Lieferung oder Leistung, frühestens aber nach Ausführung der Lieferung oder Leistung, sicherzustellen. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, dass die Lieferung der möglichen Ersatz- oder Austauschteile nicht über den Serienpreis erfolgt.

5.3. Der Inhalt der Lieferung oder Leistung entspricht naturgemäß dem Erfordernis der Einhaltung des neuesten Standes der Technik nur dann, wenn eine Übereinstimmung mit Werksnormen der Fa. Kreisel oder den anwendbaren sonstigen technischen Normen besteht und überdies den in der Europäischen Gemeinschaft vereinheitlichten Vorgaben zum Schutz von Arbeitnehmern, Dritten oder Umwelt entspricht. Beinhaltet nationale oder internationale öffentlich-rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe an die Fa. Kreisel, Teil der Verpflichtung zur Lieferung oder auch Leistung. Selbst für den Fall, dass keine derartige gesetzliche Verpflichtung besteht, so hat jedenfalls der Lieferant – sofern dies zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware notwendig ist – eine Beschreibung, eine Betriebs- oder Bedienungsanleitung und ggf. eine Montageanleitung herzustellen und zu übergeben. Zudem hat der Lieferant auch stets unentgeltliche Auskünfte hinsichtlich Betriebsanleitung und Montageanleitung zu geben, sofern dies die Fa. Kreisel verlangt.

6. Lieferbedingungen:

6.1. Liefertermine:

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten, -termine und -fristen sind verbindlich. Die Lieferung hat, sofern nicht anders vereinbart, fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder den in diesen AEB festgelegten Lieferort zu erfolgen. Teillieferungen sind nur dann möglich, wenn die Fa. Kreisel dem ausdrücklich zustimmt. Mögliche Mehrkosten für eine zur Erstellung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Die Rechte und Pflichten der Parteien zur Lieferung (dem Versand), der Übergabe und der Gefahrtragung bestimmen sich nach den Incoterms 2020. Übernimmt die Fa. Kreisel die Transportkosten, so ist der Lieferant verpflichtet, die für die Fa. Kreisel günstigsten und geeignetsten handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen, es sei

denn, die Fa. Kreisel macht im Falle der Übernahme der Versandkosten von ihrem Recht Gebrauch, Versandweg und Transportkosten vorzuschreiben.

6.2. Erstellt die Fa. Kreisel Vorgaben hinsichtlich der Versendung, der Verpackung oder der Beförderungsart bzw. des Transportes, so hat der Lieferant diese strikt und genauestens einzuhalten. Die Verpackung ist jedenfalls so zu wählen, dass eine transportsichere Beförderung erfolgt. Für den Fall, dass dem Lieferanten die Kosten der Verpackung zu ersetzen sind, so hat dieser ausschließlich Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten. Der Lieferant hat dabei die Selbstkosten der Fa. Kreisel genauestens zu bescheinigen.

6.3. Entsprechend der zwischen den Parteien vereinbarten Klauseln der Incoterms findet der Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf die Fa. Kreisel statt. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme.

6.4. Als Begleitpapier haben alle Lieferungen ebenfalls einen Lieferschein mit der genauen Angabe des Liefergegenstandes, sämtlicher Bestelldaten sowie der Brutto- und Nettogewichte und ggf. die Angaben zur Beachtung der Ausfuhrgeheimungsvorschriften (etwa Export Control Commodity Number) zu enthalten. Zudem sind die Urkunden zur Präferenzberechtigung, etwa Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungserklärung, beizufügen. Der Lieferant hat jedenfalls bei der Lieferung aus dem EU-Ausland die Ausfuhrverzollung vorzunehmen und den Transportpapieren eine Zollrechnung beizufügen, dies unabhängig von den vereinbarten Lieferklauseln nach den Incoterms 2020. Die Lieferpapiere haben jedenfalls – sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt – jene Daten zu enthalten, welche die Fa. Kreisel für die Erstellung der Erwerbsstatistik benötigt. Erfolgt eine Weiterlieferung der Ware durch die Fa. Kreisel, so hat der Lieferant die Fa. Kreisel angemessen bei der Einfuhrverzollung in das Drittland zu unterstützen. Fehlen die genannten Begleitpapiere oder sind sie unvollständig, so ist die Fa. Kreisel berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist der Lieferant verpflichtet, die Untersuchung der Ware auf ihre Vertragsgemäßheit, ihre Produktsicherheit und ihre Umweltgerechtigkeit vorzunehmen. Bei der Anlieferung hat die Fa. Kreisel die Ware nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und etwaiger äußerlicher, an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden zu überprüfen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf alle nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht der Fa. Kreisel jedenfalls eine mindestens sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

6.5. Vor der Lieferfähigkeit ist die Fa. Kreisel nicht zur Annahme von Lieferungen verpflichtet. Wird die Lieferung dennoch von der Fa. Kreisel übernommen, so gilt der vertraglich vereinbarte Liefertermin als maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Gewährleistungsfristen sowie den Gefahrenübergang. Ein Verzug des Lieferanten liegt dann vor, wenn dieser die Lieferung nicht am vereinbarten Lieferort, nicht innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Lieferfrist bzw. dem vereinbarten oder festgelegten Liefertermin durchführt. Für die Überprüfung, ob ordnungsgemäß erfüllt ist, wird auf den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, ist allerdings eine förmliche Abnahme vorgesehen, auf den Zeitpunkt der förmlichen Abnahme abgestellt. Bei Vorliegen

eines Lieferverzuges ist die Fa. Kreisel berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 1,5% des Preises für jeden begonnenen Kalendertrag zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe insgesamt mit dem Wert des Liefergegenstandes beschränkt ist.

6.6. Lieferverzug:

Im Falle eines Verzuges des Lieferanten mit seiner Leistung hat die Fa. Kreisel das Recht, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und gegenüber dem Lieferanten die Unkosten bzw. Mehrkosten für die Ersatzlieferung von einem anderen Lieferanten zu begehren. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, den gesamten Schadenersatz, der der Fa. Kreisel durch die verspätete Lieferung entsteht, zu ersetzen (einschließlich des entgangenen Gewinnes). Sollte die Fa. Kreisel nicht von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist der Lieferant verpflichtet, bei einem von ihm zu vertretenden Verzug pro Kalendertag eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von 1,5% des vereinbarten Entgelts (vom Nettobetrag) zu bezahlen. Die Fa. Kreisel hat das Recht, sich bei der Rechnung diese pauschalierte Vertragsstrafe abzuziehen. Das Recht der Fa. Kreisel, vom Lieferanten eine zusätzliche Vertragsstrafe zu verlangen, berührt den Anspruch der Fa. Kreisel, im Verzugsfall darüber hinausgehende Verspätungsschäden, einschließlich des eigenen Aufwands zu verlangen, nicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung:

7.1. Alle Preise verstehen sich mit der Preisstellung „DDP Sitz von Kreisel“ oder „DDP benannter Lieferort“. Die Preise enthalten deshalb auch die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transports und die Verkehrssteuern, Zölle sowie Ein- und Ausfuhrabgaben. In den Preisen inbegriffen sind – sofern nicht anders vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und der Verpackung. Die Preise, die im Vertrag vereinbart wurden, gelten als Fixpreise. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen.

7.2. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu legen, wobei Rechnungszweitschriften als Duplikate zu bezeichnen sind. Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Sofern neben der Lieferung der Ware auch noch Nebenleistungen (etwa Montage, Beratungsleistungen) erbracht und vergütet werden oder der Preis auch die Kosten des Transports enthält, so sind diese auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Bedürfen Nebenleistungen der gesonderten Bestätigung (Zeitnachweise, Arbeitsbestätigungen etc.), so sind sie der Rechnung anzufügen. Alle bezugnehmenden Kosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind ohnedies vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorigen schriftlichen Zustimmung der Fa. Kreisel. Ohne Zustimmung ist keine Preiserhöhung möglich.

Rechnungen, die den inhaltlichen oder formalen Voraussetzungen - wie gerade oben beschrieben - nicht entsprechen oder den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht, nicht

entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung und lösen daher die Fälligkeit der Zahlung nicht aus.

7.3. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung ist der Preis innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, vorausgesetzt der Lieferant hat der Fa. Kreisel die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, zur Verfügung gestellt. Eine Rechnung ist immer auch dann erst fällig, wenn sämtliche Lieferscheine mit Bestätigung der Fa. Kreisel und Nachweise über den Material- und Zeitaufwand beigelegt und an die Fa. Kreisel übermittelt wurden. Die Fa. Kreisel hat das Recht, bei Zahlung der Rechnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen sich einen Skonto von 3% vom Gesamtbetrag der Rechnung abzuziehen. Im Fall von Teilrechnungen ist die Fa. Kreisel bei einer Zahlung von 30 Tagen ebenfalls berechtigt, einen 3%igen Skontoabzug vorzunehmen. Die Zahlung ist auf jeden Fall fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Eine Aufrechnung von offenen Forderungen der Fa. Kreisel gegenüber dem Lieferanten gilt ebenfalls als Zahlung. Die möglichen Kosten und Spesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs trägt – ausgenommen jene der Bank des Auftraggebers – der Lieferant.

7.4. Die Fälligkeit der Rechnung setzt voraus, dass die Lieferung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde und die Fa. Kreisel die Gelegenheit gehabt hat, die Ware vorher zu untersuchen, die Rechnung prüffähig ist und die Rechnung samt Beilagen den weiteren Voraussetzungen nach den obig definierten Bestimmungen entspricht. Bei der Verpflichtung des Lieferanten, bestimmte Dokumente (wie z.B. Begleitpapiere, Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen, Montageanleitungen etc.) zur Verfügung zu stellen, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der vollständigen Übergabe dieser Dokumente.

7.5. Die Fa. Kreisel ist berechtigt, einen Hafnrücklass in der Höhe von mindestens 10% des Rechnungsbetrages zur Sicherung der Vertragsgemäßheit der Ware oder der Leistung zurück-zuhalten. Ist die Ware oder Leistung nicht vertragsgemäß (auch nur kleine Teile davon), so tritt die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages erst mit der vollständigen Beseitigung der Vertragswidrigkeit ein.

7.6. Die Fa. Kreisel ist auch berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen von Gesellschaften, die diese gegenüber dem Lieferanten besitzen und an denen die Fa. Kreisel mit mindestens 50% beteiligt ist, durch Aufrechnung zu tilgen.

8. Gewährleistung, Qualitätssicherungsmaßnahmen:

8.1. Soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Abweichungen von den vereinbarten (Produkt-) Spezifikationen sind wesentliche Vertragsverletzungen, es sei denn, der auf den Abweichungen beruhende Mangel beseitigt sich in Kürze von selbst oder kann von der Fa. Kreisel ohne nennenswerten Aufwand selbst beseitigt werden. Der Lieferant garantiert die Vertragsgemäßheit der Ware bzw. der Leistung. Die Ware oder die Leistung ist nur dann vertragsgemäß, wenn sie den Bedingungen des Punktes 5. dieser AEB entspricht. Erfolgt eine Beschreibung der Ware oder Leistung oder Teile durch die Fa. Kreisel oder erfolgen Angaben für eine bestimmte Durchführung der Herstellung durch die Fa. Kreisel, so sind diese für den Lieferanten insoweit nicht bindend, als sie

geeignet sind, die Vorgaben nach Punkt 5. zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Produktes bzw. mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr. Ist eine förmliche Abnahme vorgesehen, so beginnt sie mit dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme. Für den Fall, dass die Lieferung an Kunden der Fa. Kreisel erfolgt – verändert oder unverändert – und ist dies dem Lieferanten bekannt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden der Fa. Kreisel. Wenn ein Mangel durch ordnungsgemäße Untersuchung zu den genannten Zeitpunkten nicht erkennbar ist, so beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor dem Erkennen des Mangels. Bei einer Mangelbehebung durch Nachbesserung oder Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abschluss der Behebung oder des Austausches neu zu laufen und dauert dann wiederum 24 Monate.

8.3. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Ware frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Lieferant bei Vertragsabschluss kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte. Unbeschadet dessen hat der Lieferant jedenfalls dafür einzustehen, dass die Ware oder Leistung jedenfalls im räumlichen Geltungsbereich der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie Kanada frei von Rechten Dritter aus geistigem Eigentum ist. Bei jeglichem Verstoß dagegen ist der Lieferant gegenüber der Fa. Kreisel schadenersatzpflichtig und hat die Fa. Kreisel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.4. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen in Österreich wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass bei Hervorkommen eines Mangels innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten vermutet wird, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

In Abweichung zu den gesetzlichen Bestimmungen hat die Fa. Kreisel das Recht, die Art der Mängelbehebung zu wählen. Die Fa. Kreisel kann auch bei geringfügigen Mängeln die Wandlung geltend machen. Falls der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbehebung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, mit der Mängelbehebung sonst in Verzug gerät oder der erste Verbesserungsversuch scheitert, kann die Fa. Kreisel in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, die Mängelbehebung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Darüber hinaus hat der Lieferant die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche oder sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche neben Gewährleistung bleiben unberührt. Der Lieferant hat den Mangel, sofern dies die Fa. Kreisel wünscht, am Lieferort zu beheben, dies gilt auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß direkt an den Kunden der Fa. Kreisel erfolgt.

8.5. Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem im Ausmaß und Qualität der ISO 9001 einzurichten. Aufgabe der Einrichtung und der Aufrechterhaltung des

Qualitätssicherungssystem ist es, die vereinbarte Qualität der Ware oder Leistung und die Produktsicherheit zu gewährleisten, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmer, Dritter und der Umwelt zu sichern und zu gewährleisten, dass ein Mangel im Nachhinein zurückverfolgt werden kann. Für den Fall, dass der Lieferant Vorlieferungen von Dritten bezieht, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch ein gleichwertiges Qualitätssicherungssystem beim Vorlieferanten, oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferanten in das Qualitätssicherungssystem zu. Die Fa. Kreisel ist berechtigt, die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen; dieses Recht beinhaltet auch die Befugnis, regelmäßige Audits beim Lieferanten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen über die Herstellung und Herstellungskontrolle sind für die Dauer von 15 Jahren ab der letzten Lieferung aufzubewahren und der Fa. Kreisel über Verlangen jederzeit herauszugeben. Der Lieferant hat der Fa. Kreisel fristgerecht (binnen 14 Tagen) von der Änderung in der Person wesentlicher Zulieferanten, der Änderung von Werkstoffen, Fertigungsverfahren oder Fertigungsort und Änderung der Konformitätsüberprüfungen zu informieren. Derartige Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Fa. Kreisel, wenn bei der Fa. Kreisel oder ihren Kunden die Form- oder Funktionskompatibilität der Ware oder ihrer einzelnen Komponenten nicht mehr gewährleistet ist, wenn eine Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit eintritt, wenn die vereinbarten oder jene Eigenschaften nicht mehr gewährleistet sind, die für die vorgesehene oder gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung notwendig sind oder wenn die Ware dadurch nicht mehr rückwärts kompatibel ist.

8.6. Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich der Lauf der Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Sonstige Ansprüche der Fa. Kreisel wegen Vertragsverletzungen oder Verletzung sonstiger Pflichten bleiben auf jeden Fall unberührt.

9. Haftung, Schadenersatz, Produkthaftung/Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz:

9.1. Für ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten haftet der Lieferant gegenüber der Fa. Kreisel unbeschränkt auf Ersatz des zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden eines Subunternehmers oder eines Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Sollte nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln, vorgesehen sein, so haftet der Lieferant der Fa. Kreisel nach Maßgabe dieser Bestimmungen ohne ein eigenes Verschulden. Durch diese Vereinbarung oder durch die Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird die Fa. Kreisel nicht daran gehindert, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

9.2. Schadenersatzansprüche stehen Rückgriffsansprüchen der Fa. Kreisel gleich, wenn die Fa. Kreisel von Dritten wegen der Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten in Anspruch genommen wird. Voraussetzung und Umfang des Rückgriffsanspruches bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht. Der Lieferant hat gegenüber der Fa. Kreisel unbeschränkt zu haften, wenn diese mit

Rückgriffsansprüchen von Vertragspartnern oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder dem Liefergegenstand stehen. Der Lieferant hat hierbei die Fa. Kreisel vollkommen schad- und klaglos zu halten. Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätssicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Lieferant der Fa. Kreisel für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass die Ware oder Leistung oder dadurch das Endprodukt der Fa. Kreisel fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufs verursacht hat. Maßnahmen, die die Fa. Kreisel im Rahmen des Produktrückrufs ergreift, stellen einen Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar und sind vom Lieferanten zu ersetzen.

9.3. Soweit die Fa. Kreisel aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, der Fa. Kreisel von derartigen Ansprüchen von Dritten freizuhalten und vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des Lieferanten bzw. der gelieferten Liefergegenstände verursacht worden ist.

Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant daher verpflichtet, der Fa. Kreisel sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant die Fa. Kreisel – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführen von Arbeiten:

Vom Lieferanten beauftragte Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten am Betriebsgelände der Fa. Kreisel oder des von der Fa. Kreisel benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung der Fa. Kreisel oder des benannten Dritten zu beachten. Sollten die Mitarbeiter des Lieferanten die Sicherheitsbestimmungen oder die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes etc. missachten und dadurch die Fa. Kreisel von irgendeiner Behörde belangt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Strafen und Unkosten (auch die der rechtsfreundlichen Vertretung) vollständig zu übernehmen und die Fa. Kreisel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt und Beistellung:

Ein vom Lieferanten geforderter so genannter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von der Fa. Kreisel akzeptiert. Die Fa. Kreisel ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehaltes anerkannt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter am Liefergegenstand oder an Teilen davon der Fa. Kreisel unverzüglich offen zu legen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.

Sämtliche Unterlagen, Ergebnisse und Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen, Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen, die von der Fa. Kreisel zur Erfüllung des Auftrages übergeben werden, bleiben im Eigentum der Fa. Kreisel, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

12. Geistiges Eigentum, Rechte am geistigen Eigentum und sonstige Unterlagen:

12.1. Sämtliche Unterlagen, die von der Fa. Kreisel dem Lieferanten zur Durchführung der Lieferung oder Leistung übermittelt werden (wie Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Normblätter, Modelle etc.) bleiben im Eigentum der Fa. Kreisel und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden.

Solche Unterlagen unterliegen der Geheimhaltung und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Fa. Kreisel weder an Dritte weitergegeben, noch für andere Zwecke als der Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden.

Die übermittelten Unterlagen sind unverzüglich ohne Aufforderung der Fa. Kreisel spätestens aber mit der Erfüllung der Lieferung oder der Leistung an die Fa. Kreisel zurückzustellen. Kopien sind zu vernichten, Daten zu löschen.

Der Lieferant sichert auch ausdrücklich zu, dass für den Fall, dass mit der Verwendung der Ware oder Leistung ein bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten erforderlich oder zumindest nützlich ist, die Fa. Kreisel unwiderruflich dieses nutzen kann und berechtigt ist, dieses geistige Eigentum an der Ware oder Leistung auch unbeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. Mit diesem Recht ist auch verbunden, dass die Fa. Kreisel berechtigt ist, dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen daran einzuräumen, wenn dies notwendig ist, um die Ware oder Leistung (verändert oder unverändert) in Verkehr zu bringen, feil zu halten, zu gebrauchen, zu warten oder zu verbessern.

12.2. Software:

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, so räumt der Lieferant der Fa. Kreisel ein unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Enthält die Ware oder Leistung Software oder besteht sie in einer Software, so wird die Standardsoftware der Fa. Kreisel zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, wobei dieser Gebrauch auch die Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung und die Übertragung des Nutzungsrechtes beinhaltet. Darüber hinaus ist die Fa. Kreisel berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen, die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigung der Standardsoftware sind ebenso Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist die Anwendungsdokumentation (also insbesondere Benutzer- und Bedienerhandbuch) Teil der Lieferung.

12.3. Spezial-/Individualsoftware:

Sollte die Ware oder die Leistung eine Spezial- oder Individualsoftware sein (also Software, die speziell für die Bedürfnisse der Fa. Kreisel hergestellt werden), so hat der Lieferant der Fa. Kreisel ein ausschließliches,

unbeschränktes und unübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen sowie den Quellen- und Objektprogrammcode sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form zu übergeben.

12.4. Werkzeuge und Verpackung:

An den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich die Fa. Kreisel bzw. die von der Fa. Kreisel benannte dritte Person das Eigentum vor.

12.5. Werkzeuge oder sonstige Ausführungsbehelfe oder Muster, Formen etc., die womöglich auf Kosten der Fa. Kreisel zur Durchführung der Lieferung oder Leistung hergestellt werden, gehen mit der Bezahlung in das Eigentum der Fa. Kreisel über. Der Lieferant hat die genannten Gegenstände auch in geeigneter Weise als Eigentum der Fa. Kreisel zu kennzeichnen und ausschließlich für die Durchführung der Lieferung oder Leistung zu verwenden. Der Lieferant hat diese Werkzeuge auch zu warten und in Stand zu halten und ggf. zu erneuern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge beim Lieferanten trägt der Lieferant. Etwaige, die Werkzeuge betreffenden Störfälle, sind der Fa. Kreisel sofort anzuzeigen. Im Fall der Einstellung der Lieferung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Lieferanten, die Insolvenz des Lieferanten oder der Kündigung des Lieferauftrages durch die Fa. Kreisel hat die Fa. Kreisel das Recht, die Herausgabe der Werkzeuge ggf. unter Restzahlung der noch offen stehenden Werkzeugkosten, zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht. Der Lieferant ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorige schriftliche Zustimmung durch die Fa. Kreisel berechtigt. Mit dem Ende der Lieferung oder Leistung oder spätestens mit Ende der Vertragsbeziehung hat der Lieferant die im Eigentum der Fa. Kreisel stehenden Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Muster oder Formen der Fa. Kreisel zu übergeben, außer die Fa. Kreisel verzichtet darauf ausdrücklich in schriftlicher Form. Zudem ist die Fa. Kreisel berechtigt, die sofortige Herausgabe der Werkzeuge u.dgl. zu verlangen, wenn in der Ausführung der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten eine Vertragsverletzung erfolgt. Der Lieferant hat keine Zurückbehaltungsrechte an den genannten Gegenständen – aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch wenn diese berechtigt sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum der Fa. Kreisel oder des benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt an die Fa. Kreisel schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Fa. Kreisel nimmt hiermit die Abtretung an.

13. Ersatzteile:

Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand oder, wenn dieser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr herstellbar ist, entsprechende Substitute, auch während der Dauer von 15 Jahren nach Beendigung des diesbezüglichen Lieferverhältnisses an die Fa. Kreisel zu liefern.

14. Geheimhaltung:

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von der Fa. Kreisel oder von mit der Fa. Kreisel verbundenen Unternehmen mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in

Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen

- a) nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
- b) dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder
- c) dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.

Erkennt der Lieferant, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder geheim zu haltende Unterlagen verlorengegangen oder zerstört worden sind, so wird er die Fa. Kreisel hiervon unverzüglich unterrichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von der Fa. Kreisel erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtlich Ausgestaltung der Beschäftigung. Der Lieferant verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkung gilt während der Geschäftsbeziehung mit der Fa. Kreisel und für einen Zeitraum von 10 (in Worten: zehn) Jahren danach.

Sämtliche Unterlagen, Ergebnisse und Dokumentationen, die im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet bzw. erstellt werden, sind/werden Eigentum der Fa. Kreisel und werden unmittelbar nach Abschluss des Auftrages an die Firma Kreisel übergeben.

15. Werbung:

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen der Fa. Kreisel und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Kreisel mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Der Lieferant und die Fa. Kreisel werden versuchen, anfallende Probleme, die bei der Auftragsdurchführung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Sollte den

beiden Parteien jedoch nicht gelingen, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, steht es den Vertragsparteien frei, gerichtliche Schritte durchzuführen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Fa. Kreisel unterliegt dem materiell-österreichischen Sachenrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, insbesondere im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit, Unwirksamkeit oder dessen Folgen aus diesem Vertrag sowie alle außervertraglichen sowie deliktischen Ansprüche im Zusammenhang damit ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der Fa. Kreisel zuständig. Dies ist daher das Bezirksgericht Freistadt bzw. das Landesgericht Linz. Die Fa. Kreisel hat jedoch auch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für das zwischen den Vertragsparteien bestehende Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

17. Allgemeine Bestimmungen:

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die Fa. Kreisel berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die Fa. Kreisel ist berechtigt, eine fällige Forderung, die die Fa. Kreisel gegen ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen hat, bzw. die ein mit der Fa. Kreisel verbundenes Unternehmen gegen den Lieferanten oder gegen ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen hat, gegen eine Forderung des Lieferanten aufzurechnen.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort ist jener, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist, im Zweifel der Sitz des Unternehmens, welcher folgender ist: Kreisel Electric GmbH in 4261 Rainbach; Kreiselstraße 1, Österreich.

Die Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Sollte es zu Unterschieden dieser Versionen kommen, geht die deutsche Version der englischen vor.

Die englische Version dient lediglich zu Informationszwecken.